

## **Informationen gem. § 10 Abs. 2 der Richtlinie der Universität Potsdam zum Schutz vor Diskriminierung, (Cyber-)Mobbing und (Cyber-)Stalking (Antidiskriminierungsrichtlinie) vom 21. September 2022**

### **I. Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

Mit Einreichung Ihrer Beschwerde wird das Beschwerdeverfahren gemäß § 10 der Antidiskriminierungsrichtlinie eingeleitet. Die Beschwerdestelle kann Verantwortliche aus den jeweiligen betroffenen Arbeits- und Studienbereichen in das Verfahren einbeziehen, sofern Sie das wünschen (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 der Antidiskriminierungsrichtlinie).

Zur Aufarbeitung des Sachverhalts informiert die Beschwerdestelle gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Antidiskriminierungsrichtlinie den\*die Beschwerdegegner\*in und fordert die Person auf, sich innerhalb von grundsätzlich zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu der Beschwerde zu äußern. Nach Fristablauf führen zwei Mitglieder der Beschwerdestelle innerhalb von zehn Tagen ein persönliches Gespräch mit dem\*der Beschwerdegegner\*in. Dabei können auch Vorgesetzte bzw. (Studien-)Dekan\*innen der jeweiligen Fakultät zum Gespräch hinzugezogen werden. Auf Wunsch des\*der Beschwerdegegner\*in kann eine Person des Vertrauens am Gespräch teilnehmen.

Die Beschwerdestelle dokumentiert gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Antidiskriminierungsrichtlinie das Ergebnis der Prüfung und teilt es dem Präsidium mit. Das Präsidium entscheidet dann über geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen und/oder Sanktionen.

Als beschwerdeführende Person können Sie gemäß § 10 Abs. 5 der Antidiskriminierungsrichtlinie die Beschwerde jederzeit zurücknehmen oder eine Aussetzung des Verfahrens beantragen, sofern die Hochschulleitung nicht zum Handeln verpflichtet ist.

Während des Beschwerdeverfahrens besteht gemäß § 10 Abs. 6 der Antidiskriminierungsrichtlinie kein Anspruch auf anonyme Behandlung der Beschwerde.

Die beschwerdeführende Person und der/die Beschwerdegegner\*in haben während des Verfahrens das Recht, auf Anfrage Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erhalten.

## **II. Unterstützungsmöglichkeiten**

Darüber hinaus finden Sie anbei eine Liste verschiedener Anlaufstellen und Beratungsangebote, die Ihnen zur Verfügung stehen:

### Für Studierende:

- a) Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität Potsdam
- b) Ombudsperson gem. Artikel 19 Grundordnung der Universität Potsdam
- c) Zentrale Studienberatung
- d) Psychologische Beratung für Studierende der Universität Potsdam
- e) Beauftragte oder Beauftragter für Studierende der Universität Potsdam mit gesundheitlicher Beeinträchtigung/Behinderung
- f) Antidiskriminierungsberatung bei dem\*der Referent\*in für Chancengleichheit und Diversity der Universität Potsdam
- g) Service für Familien der Universität Potsdam
- h) Beratungsangebote des International Office für internationale Studierende
- i) Vertrauenspersonen der Universität Potsdam.

### Für Beschäftigte und sonstige Angehörige:

- a) Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität Potsdam
- b) Ombudsperson gem. Artikel 19 Grundordnung der Universität Potsdam
- c) Personalvertretungen der Universität Potsdam
- d) Schwerbehindertenvertretung für Beschäftigte der Universität Potsdam
- e) Psychologische Beratung für Mitarbeitende der Universität Potsdam
- f) Antidiskriminierungsberatung bei dem\*der Referent\*in für Chancengleichheit und Diversity der Universität Potsdam
- g) Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten der Universität Potsdam
- h) Beauftragte oder Beauftragter für Mitarbeitende der Universität Potsdam mit gesundheitlicher Beeinträchtigung/Behinderung
- i) Beratungsangebot des Welcome Center im International Office der Universität Potsdam
- j) Service für Familien der Universität Potsdam
- k) Vertrauenspersonen der Universität Potsdam.

Zusätzlich möchten wir Sie höflich darum bitten, im Interesse einer umfassenden Belehrung, die Richtlinie der Universität Potsdam zum Schutz vor Diskriminierung, (Cyber-)Mobbing und (Cyber-)Stalking (Antidiskriminierungsrichtlinie) sowie insbesondere die §§ 8 ff. zur Kenntnis zu nehmen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Abrufbar über den Link: <https://www.uni-potsdam.de/de/diskriminierungsfreie-hochschule/antidiskriminierung/antidiskriminierungsrichtlinie-der-universitaet-potsdam>

Hiermit bestätige ich, dass ich die Informationen zum Beschwerdeverfahren zur Kenntnis genommen habe. Ich wünsche, dass das Beschwerdeverfahren gem. § 10 der Antidiskriminierungsrichtlinie durchgeführt wird.

---

Ort und Datum

---

Beschwerdeführende Person

Zusätzliche Informationen:

Mitarbeitenden stehen im Fall von Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (außer)gerichtliche Ansprüche offen. Damit diese rechtswirksam geltend gemacht werden können, sind zwingend die Fristen zu beachten.

1. Außergerichtlicher Anspruch auf Entschädigung/ Schadensersatz nach § 15 Abs. 4 AGG

Die Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz müssen innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** schriftlich gegenüber *der Arbeitgeberin Universität Potsdam* geltend gemacht werden. Fristbeginn im Falle einer Bewerbung oder eines beruflichen Aufstiegs ist der Zugang der Ablehnung und in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung der Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

2. Gerichtlicher Anspruch nach §§ 15 AGG, 61b Abs. 1 ArbGG

Eine Klage auf Entschädigung muss innerhalb von **drei Monaten**, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, erhoben werden.

3. Strafrechtliche Informationen

Im Falle von Straftaten im Zusammenhang mit Diskriminierung, (Cyber-)Mobbing oder (Cyber) Stalking können Sie als beschwerdeführende Person Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden stellen. Diese Straftaten können unter anderem nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt werden.

Antragsdelikte: Bitte beachten Sie, dass einige Straftaten im deutschen Strafrecht als sogenannte Antragsdelikte gelten. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht von sich aus tätig werden, sondern die Strafverfolgung nur auf Antrag erfolgt. Als Opfer oder Beschwerdeführende(r) haben Sie die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen und somit das Strafverfahren einzuleiten.

Fristen: Für die Stellung eines Strafantrags bei Antragsdelikten gelten bestimmte Fristen, die unbedingt einzuhalten sind. Die genauen Fristen ergeben sich aus dem Strafgesetzbuch (StGB). Es ist wichtig, dass Sie innerhalb dieser Fristen den Strafantrag bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft stellen, um Ihre Ansprüche auf Strafverfolgung zu wahren.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Strafverfolgung von Antragsdelikten bei Überschreitung der Fristen in der Regel nicht mehr möglich ist. Daher empfehlen wir Ihnen, sich bei Verdacht einer Straftat zeitnah an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden und gegebenenfalls rechtzeitig einen Strafantrag zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die strafrechtliche Information in dieser Form keine Rechtsberatung darstellt. Bei konkreten strafrechtlichen Fragen oder Anliegen empfehlen wir Ihnen, sich an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu wenden, der oder die Sie individuell und fachkundig beraten kann.